

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Tiefenbach – Landkreise Passau – folgende

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur

Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20.02. für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

der Abgabesatz beträgt je Einwohner

- ab 01.01.1981	DM 6,00
- ab 01.01.1982	DM 9,00
- ab 01.01.1983	DM 12,00
- ab 01.01.1984	DM 15,00
- ab 01.01.1985	DM 18,00
- ab 01.01.1986	DM 20,00
- ab 01.01.1991	DM 25,00
- ab 01.01.1993	DM 30,00
- ab 01.01.1995	DM 35,00
- ab 01.01.1997	DM 40,00
- ab 01.01.1999	DM 45,00 im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Tiefenbach vom 07.05.1982, zuletzt geändert am 07.05.1991, außer Kraft.

Tiefenbach den 28.06.1994

(R a n k l)

1. Bürgermeister

Beschlussfassungs- und Bekanntmachungsvermerk:

die vorstehende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wurde

1. vom Gemeinderat Tiefenbach in seiner Sitzung am 31.05.1994 beschlossen,
2. im Rathaus Tiefenbach, Zimmer Nr. 1.05 am 28.06.1994 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln Tiefenbach – Haselbach und Kirchberg v. W. hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.06.1994 angeheftet
und am 16.08.1994 abgenommen.

Tiefenbach, den 16.08.1994

(Schwarzmaier)
2. Schwarzmaier

Apl.-Nr. 0280

1. Änderungssatzung
zur Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 19.12.1995

aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende **1. Änderungssatzung** zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

§ 6 (Abgabesatz) erhält folgende Neufassung:

„Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

- | | |
|-----------------|-------------------|
| - ab 01.01.1981 | DM 6,00 |
| - ab 01.01.1982 | DM 9,00 |
| - ab 01.01.1983 | DM 12,00 |
| - ab 01.01.1984 | DM 15,00 |
| - ab 01.01.1985 | DM 18,00 |
| - ab 01.01.1986 | DM 20,00 |
| - ab 01.01.1991 | DM 25,00 |
| - ab 01.01.1993 | DM 30,00 |
| - ab 01.01.1997 | DM 35,00 im Jahr. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 19.12.1995

(R a n k l)

1. Bürgermeister

Beschlussfassungs- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Änderungssatzung wurde

1. vom Gemeinderat Tiefenbach in seiner Sitzung am 23.11.1995 beschlossen,
2. im Rathaus Tiefenbach Zimmer Nr. 105 (1. OG) am 19.12.1995 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 21.12.1995 angeheftet
und am 19.01.1996 abgenommen.

Tiefenbach den 19.01.1996

(Rankl, 1. Bürgermeister)